

Haushaltssatzung der Gemeinde Bartow für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.03.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 und 2024 wird

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	307.930 EUR	510.635 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	954.175 EUR	728.070 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-102.162 EUR	-199.445 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	245.490 EUR	449.115 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	878.800 EUR	692.435 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-633.310 EUR	-243.320 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	742.520 EUR	89.220 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	849.750 EUR	0 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-107.230 EUR	89.220 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

0 EUR

0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

0 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

24.540 EUR

44.910 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2023

1.	Grundsteuer	
	a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	339 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	395 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	351 v. H.

Haushaltsjahr 2024

1.	Grundsteuer	
	a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	339 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	395 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	351 v. H.

§ 6 **Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,1218 VzÄ 1,1218 VzÄ

§ 7 **Weitere Vorschriften**

Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.

Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt dies auch für die Ansätze bei den Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gemäß § 14 Abs.2 der GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß §14 Abs.3 GemHVO-Doppik eines Teilfinanzplanes jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt.

§8 **Festlegung von Wertgrenzen für eine Nachtragspflicht**

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gemäß § 48 Kommunalverfassung M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt:
 - a) ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn er 5 v. H. der Erträge/Einzahlungen überschreitet;
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages um 5. v. H. als erheblich.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV-MV sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Haushaltsjahres übersteigen.
2. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von mehr als 5.000 € geleistet werden sollen.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt:
wenn 0,25 VzÄ Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember 2023 beträgt voraussichtlich 135.612 EUR.
Das Ergebnis zum 31. Dezember 2024 beträgt voraussichtlich -63.833 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2023 beträgt voraussichtlich -186.559 EUR.
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2024 beträgt voraussichtlich -429.879 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2023 beträgt voraussichtlich 1.067.735 EUR.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2024 beträgt voraussichtlich 375.367 EUR.

Bartow, 01.03.2023

Ort, Datum




Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.03.2023 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 11.04.2023 bis 28.04.2023 im Rathaus, Altentreptow, Oberbaustr. 21, Raum OG 1.09 (Fachgebiet Finanzen), zu den allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Bartow, den 07.03.2023


Bürgermeister